

Synopse zum NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 (NÖ FTG 2025)

Folgender Gesetzesentwurf wurde zur Begutachtung versandt:

I. Allgemeines

§ 1 Transparenz

Das Land Niederösterreich bekennt sich zu einer umfassenden Transparenz des Förderwesens.

§ 2 Ziele

Ziele des Gesetzes sind

1. die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBI. Nr. 65/2024,
2. die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Etablierung eines Förderberichtes sowie
3. die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Etablierung eines Gemeindeförderberichtes.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst die Regelung des Förderwesens für sämtliche aus Landesmitteln gewährte Förderungen, sofern kein anderer Gesetzgeber zu deren Regelung zuständig ist.

II. Transparenzdatenbank

§ 4 Förderungen

- (1) Eine Förderung im Sinne dieses Abschnitts liegt vor, wenn sie zu einer der folgenden Kategorien gehört:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Erwerb oder Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.
 2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu den in § 4a Abs. 2 EStG 1988 festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.
 3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.
 4. Direkte Förderungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.
 5. Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.
 6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder nicht natürliche Personen aufgrund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Nicht davon umfasst sind Geldleistungen, die aufgrund des AHG geleistet werden.
 7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern
 - a. diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen nach § 4 Abs. 1Z 1 lit. f TDBG 2012 an Dritte weitergeben und
 - b. die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.
- (2) Die Zuordnung einer Förderung zu den in Abs. 1 genannten Kategorien hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.
- (3) Als öffentliche Mittel gelten Mittel im Sinne des § 3 TDBG 2012.
- (4) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.
- (5) Als Förderungen im Sinne des Abs. 1 gelten
1. Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden,
 2. Förderungen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung gewährt werden und

3. Förderungen, die aus Mitteln des Landes Niederösterreich vom Land Niederösterreich verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, abgewickelt werden.

(6) Nicht als Förderungen gelten

1. Gesellschafterzuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 TDBG 2012,
2. Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung sowie
3. Zahlungen im Sinne des F-VG 1948.

§ 5 Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger

Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger ist, wer eine Förderung im Sinne des § 4 erhalten hat. Als Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger gilt eine Person auch insoweit, als sie eine Leistung erhalten hat, die einer Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit gewährt worden ist, wenn die Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht im Ergänzungsregister eingetragen worden ist (§ 6 Abs. 4 E-GovG).

§ 6 Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter

(1) Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter ist, wer eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat und verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zum Wohle

1. der Allgemeinheit,
2. eines bestimmten Kreises von Begünstigten oder
3. eines bestimmten einzelnen Begünstigten

zu verwenden.

Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung zur Erbringung einer Sachleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f TDBG 2012 in Verbindung mit § 11 TDBG 2012.

(2) Zahlungen an Leistungsverpflichtete sind insoweit wie Förderungen im Sinne des § 4 zu behandeln, als eine Verpflichtung zur Verwendung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht. Leistungsverpflichtete haben die gleichen Rechte wie Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger.

§ 7 Leistungsdefinierende Stelle

(1) Leistungsdefinierende Stelle für Förderungen im Sinne des § 4 sind

1. die NÖ Landesregierung sowie
 2. vom Land Niederösterreich verschiedene Rechtsträger, sofern die Rechtsträger hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.
- (2) Die Rolle der leistungsdefinierenden Stelle nach Abs. 1 Z 1 wird von jener Organisationseinheit der Landesverwaltung wahrgenommen, in deren Verantwortungsbereich das jeweilige Förderprogramm fällt.

§ 8 Leistende Stellen

Leistende Stelle für Förderungen im Sinne des § 4 ist jede inländische Stelle, dem die Abwicklung dieser Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 5) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 6) obliegt. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 Bankwesengesetz - BWG erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelagerte Einrichtung als leistende Stelle.

§ 9 Abfrageberechtigte Stellen

Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist die leistende Stelle (§ 8) sowie jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 5) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 6) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal (§ 1 TDBG 2012) abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlich ist.

§ 10 Vom Land Niederösterreich verschiedene Rechtsträger

Werden Förderungen im Sinne des § 4 von einem vom Land Niederösterreich verschiedenen Rechtsträger abgewickelt bzw. gewährt, sind diese nur dann als Leistungsangebot zu erfassen und Mitteilungen darauf zu melden, wenn der Rechtsträger, der diese Leistung gewährt hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Das Land hat für diese Rechtsträger die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Abschnittes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 11 Leistungsangebote

- (1) Zur Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln und zur Gewährleistung eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes sind die leistungsdefinierenden Stellen (§ 7) verpflichtet, vor Erlassung oder Änderung eines Förderprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen.
- (2) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 7) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 4 ehestmöglich Leistungsangebote zu erfassen und diese laufend aktuell zu halten. § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 1 und Z 6 2012 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 7) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

§ 12 Leistungsmittelungen

- (1) Die leistenden Stellen (§ 8) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 4, mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt werden. Die Mitteilung hat unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen. Ungeachtet des § 12 TDBG 2012 erfolgt die Mitteilung im datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich der leistenden Stelle.
- (2) Die Mitteilungen haben unter sinngemäßer Anwendung der §§ 25 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6, 7, 9, 10 und Abs. 1b, 28 und 29 Abs. 1 TDBG 2012 zu erfolgen.
- (3) Eine nachträgliche Richtigstellung der mitgeteilten Daten durch die leistende Stelle ist unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats, dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Im Fall einer nachträglichen Richtigstellung ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die leistenden Stellen (§ 8) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilun-

gen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

§ 13 Transparenzportalabfrage

Um unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben abfrageberechtigte Stellen (§ 9) sofern dies zur Erfüllung des Überprüfungs- zwecks gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist, spätestens vor Gewährung einer Förderung gemäß § 6 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen, wobei die abfrageberechtigten Stellen berechtigt sind, jene Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger weiter zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

III. Förderberichte

§ 14 Förderbericht

Die Landesregierung hat jährlich beginnend ab dem Jahr 2026 einen Förderbericht über die im vorangegangenen Jahr ausbezahlten Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 4, mit Ausnahme jener Förderungen, die Gemeinden oder Rechtsträgern, die im überwiegenden Teil im Eigentum von Gemeinden stehen, zufließen und an andere Personen nicht vergeben werden dürfen, zu erstellen. Andere landesgesetzlich vorgesehene Förderberichtspflichten bleiben unberührt.

§ 15 Gemeindeförderbericht

Die Landesregierung hat jährlich einen Gemeindeförderbericht über die im vorangegangenen Jahr ausbezahlten Förderungen, die Gemeinden oder Rechtsträgern, die im überwiegenden Teil im Eigentum von Gemeinden stehen, zufließen und an andere Personen nicht vergeben werden dürfen, zu erstellen.

IV. Datenschutz

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank

(1) Sofern eine leistende Stelle (§ 8) personenbezogene Daten für die Zwecke des Abschnitts II. verarbeitet, ist sie Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO; im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4. März 2021, S. 35, für Datenverarbeitungstätigkeiten, die Datenquellen gemäß § 23 TDBG 2012 bereitstellen.

(2) Sofern eine Abfrageberechtigte Stelle (§ 8) personenbezogene Daten für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet, ist sie Empfängerin gemäß Art. 4 Z 9 DSGVO; erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungstätigkeiten für eigene Zwecke, ist sie Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für diese Datenverarbeitungstätigkeiten.

(3) Die automatisierte Verarbeitung von Daten durch den jeweiligen Verantwortlichen ist zulässig, wenn sie für die Zwecke dieses Gesetzes oder sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm übertragen wurden, erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO durch den Verantwortlichen ist nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2024 (§ 22 Abs. 3 TDBG 2012) zulässig.

(4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 10 DSGVO der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger oder deren vertretungsbefugten Organen ist durch leistende Stellen (§ 5) zulässig, soweit und solange dies

1. zur Abwicklung der Förderungen (§ 4) unbedingt erforderlich ist und
2. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 3) durch die leistenden Stellen (§ 8) getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird (im Sinne des Art. 32 DSGVO).

(5) Der Verarbeitungszweck der Abwicklung der Förderung umfasst insbesondere:

1. Prüfung von Förderansuchen und Förderanträgen insbesondere hinsichtlich der Fördervoraussetzungen;
2. Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen;
3. Entscheidung über das Förderansuchen bzw. den Förderantrag;
4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung;

5. Rückforderung der Fördermittel bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes

§ 17 Berichtigung und Löschung

(1) Verantwortliche gemäß § 16 haben personenbezogene Daten, die zur Erstellung einer Datenquelle gemäß § 23 TDBG 2012 verarbeitet werden und geeignet sind, fehlerhafte Einträge in der Transparenzdatenbank zu berichtigen oder zu löschen (nach Maßgabe der Art. 16 und 17 DSGVO), sind zu diesem Zweck unverzüglich zu übermitteln (insbesondere in den Fällen des § 12 Abs. 3). Kann die Berichtigung oder die Löschung nicht unverzüglich erfolgen, so ist die behauptete Unrichtigkeit in der betreffenden Mitteilung gemäß § 25 TDBG 2012 ergänzend zu vermerken. Nach Klärung der behaupteten Unrichtigkeit ist diese gegebenenfalls zu berichtigen oder zu löschen und der ergänzende Vermerk zu beseitigen.

(2) Personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes verarbeitet werden, sind – sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht – sieben Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Förderbericht und dem Gemeindeförderbericht

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Abschnitts III. darf die NÖ Landesregierung als Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO personenbezogene Daten folgender Kategorien verarbeiten:

1. Vor- und Nachname der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers (§ 5),
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach Z 1 sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister,
3. Postleitzahl und Ortsname des Hauptwohnsitzes bzw. des Sitzes der juristischen Person oder Personengesellschaft,
4. Förderungsname, Höhe des Förderbetrages sowie Datum der Auszahlung.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten nach Abs. 3 zu löschen, sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht

mehr benötigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten aus Gründen des Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO nicht mehr erforderlich sind und spätestens nach Ablauf von sieben Jahren.

(3) Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die auf Grundlage dieses Gesetzes automationsunterstützt verarbeitet werden, sind lückenlos zu protokollieren. Protokolldaten sind drei Jahre lang aufzubewahren. Davon darf in jenem Ausmaß abgewichen werden, als der von der Protokollierung oder Dokumentation betroffene Datenbestand zulässigerweise früher gelöscht oder länger aufbewahrt wird.

(4) Zur Erfüllung der Zwecke des Abschnitts III. ist die NÖ Landesregierung berechtigt, Förderberichte und Gemeindeförderberichte, die die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten über Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger (§ 5) enthalten, im Internet auf der Homepage des Landes Niederösterreich zu veröffentlichen.

(5) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten gemäß Abs. 4 ist nach Ablauf von drei Jahren zu löschen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Verweis auf Bundesrecht

Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten zu verstehen:

1. Amtshaftungsgesetz - AHG, BGBI. 20/1949 in der Fassung BGBI. I Nr.122/2013,
2. Bankwesengesetz – BWG, BGBI. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBI. I Nr.112/2024,
3. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBI. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBI. I Nr. 117/2024,
4. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBI. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBI. I Nr. 144/2024,
5. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBI. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBI. I Nr. 51/2012,
6. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBI. I Nr. 5/2024,
7. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der Fassung BGBI. I Nr. 169/2023,

§ 20 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 28. August 2025 in Kraft.
- (2) Die Verpflichtungen dieses Gesetzes betreffend Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 sind jedenfalls ab 28. Februar 2026 und jene gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 sind jedenfalls ab 28. August 2026 zu erfüllen.

Zum gegenständlichen Entwurf sind im Zuge des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz (BMAGSPK)
2. Bundesministerium für Finanzen (BMF)
3. Bundesministerium für Justiz (BMJ)
4. Abteilung Landesamtsdirektion/Recht des Amtes der NÖ Landesregierung (LAD1/RE)
5. Abteilung Personalmanagement des Amtes der NÖ Landesregierung (LAD2)
6. Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung (K1)
7. Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (K3)
8. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)
9. Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung (WST3)
10. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung (RU7)
11. Abteilung Allgemeiner Straßendienst des Amtes der NÖ Landesregierung (ST1)
12. Datenschutzbehörde (DSB)
13. NÖ Gemeindebund (GB)
14. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ (VSGV)
15. Kammer Für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich (AK)
16. Wirtschaftskammer Niederösterreich (WK)

Allgemeine Stellungnahmen

BMF

„Das BMF bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Be-gutachtungsverfahrens.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die vollständige und verfassungskonforme Umsetzung der Verpflichtungen, die sich für die Länder aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 138/2024 (im Folgenden: Vereinbarung) erge-ben, im Verantwortungsbereich des jeweiligen Landes liegt.

Die Vereinbarung bindet unmittelbar den Bund und die Länder und über den stati-schen Verweis in Art. 2 Abs. 1 sind die Regelungen des TDBG 2012 in der Fassung des BGBl. I Nr. 169/2023 inhaltlicher Bestandteil der Vereinbarung geworden. Dies umfasst insbesondere alle notwendigen Begriffsbestimmungen sowie die Verpflich-tungen hinsichtlich Abfragen und Mitteilungen.

Die Vereinbarung sieht grundsätzlich hinsichtlich Mitteilungen vor, dass

- Daten der Privatwirtschaftsverwaltung,
- Daten der Hoheitsverwaltung,
- zu beiden Bereichen ggf. auch sensible Daten (nach Art. 9 Abs. 1 lit g DSGVO) und
- zum Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung auch Daten von Förderungen, die von ausgegliederten Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vergeben werden in die Transparenzdatenbank einzumelden sind.

Zu Abfragen der Transparenzdatenbank sieht die Vereinbarung vor, dass

- bei Erlassung oder Änderung eines Förderprogramms die Leistungsangebote aus dem Transparenzportal abgefragt werden,
- personenbezogene Abfragen vor Gewährung eine Förderung vorgenommen wer-den.

Die Vereinbarung sieht weiters vor, dass jene organisatorischen Vorgaben, die im TDBG 2012 idF BGBI. I Nr. 169/2023 vorgesehen sind, auch von den Ländern und ihnen zurechenbaren Rechtsträgern zu erfüllen sind (z.B. Vollständigkeitserklärungen).“

Anmerkung:

Der vollständigen und verfassungskonformen Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBI. I Nr. 138/2024 wurde entsprechendes Augenmerk gewidmet.

BMJ

„I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

1. Vorweg wird angemerkt, dass der Entwurf – wie ua. aus § 4 Abs. 5 Z 2 iVm Abs. 1 ersichtlich ist – ua. Förderungen regelt, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährt werden. Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen wird aber weitgehend nicht danach unterschieden, ob die Vergabe der Förderung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung oder im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt. Ebenso wenig wird danach unterschieden, ob die aus der Transparenzdatenbank abgefragten Leistungen personenbezogene Daten enthalten, die aus der Privatwirtschaftsverwaltung oder aus der Hoheitsverwaltung stammen.

Nachdem damit nicht klar abgegrenzt wird, welchem Bereich (Privatwirtschafts- oder Hoheitsverwaltung) die jeweilige Datenverarbeitung zuzuordnen ist, werden nachfol-

gend grundsätzlich die (strengeren) datenschutzrechtlichen Vorgaben für Datenverarbeitungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung herangezogen.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (sowie die Verarbeitung von Daten juristischer Personen) im Rahmen der Hoheitsverwaltung (durch staatliche Organe und Beliehene, einschließlich der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) bedarf aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG (und Art. 18 B-VG) sowie des Art. 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 lit. e DSGVO (hinsichtlich natürlicher Personen) stets einer gesetzlichen Grundlage.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine solche Ermächtigungs norm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG zudem ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gilden desten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

3. Die Erläuterungen führen ua. aus, dass die tatsächliche Abfrage und weitere Verarbeitung der abgefragten Daten durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBI. I Nr. 99/2012, in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt sei. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die weitere Verarbeitung sei allerdings nicht mehr der Bundesminister für Finanzen gemäß § 12 TDBG 2012, sondern die leistende Stelle bzw. allenfalls eine übergeordnete Organisationseinheit.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen wird angemerkt, dass § 1 Abs. 3 TDBG 2012 nur sehr allgemein regelt, dass Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindever-

bände ermächtigt sind, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. Aus der Zusammenschau des Art. 8 EMRK und Art. 8 GRC mit den einschlägigen Regelungen in der DSGVO und dem DSG kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass eine inhaltlich weitestgehend unbestimmte Regelung – wie § 1 Abs. 3 TDBG 2012 – eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung darstellen kann (siehe dazu auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 2025, GZ 2025-0.417.129, zum Entwurf eines Salzburger Landesgesetzes über die Transparenz von Förderungen im Land Salzburg [Salzburger Fördertransparenzgesetz]). Zudem kann aus dem Umstand, dass es sich bei § 1 Abs. 3 TDBG 2012 (auch) um eine Regelung im Verfassungsrang handelt, nicht geschlossen werden, dass der (ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte) § 1 Abs. 2 DSG nicht mehr zur Anwendung kommen würde.

Angemerkt wird im Lichte dieser Ausführungen weiters, dass auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBI. I Nr. 138/2024, für sich alleine keine ausreichend konkrete Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt.

Nachfolgend wird daher von einer Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 DSG (sowie der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes) auf die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen ausgegangen.

4. Vor diesem Hintergrund müssen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (in der Hoheitsverwaltung bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) dem § 1 Abs. 2 DSG sowie dem Art. 5 und 6 DSGVO und der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Eingriffsnormen vorgesehen werden.

Diese Anforderungen werden vom vorliegenden Entwurf nur zum Teil erfüllt, zumal spezifische Regelungen zur Datenverarbeitung im Entwurf weitestgehend fehlen. Inwiefern iVm konkreten materiengesetzlichen Regelungen auf Landesebene eine ausreichende Bestimmtheit der Datenverarbeitung erreicht werden kann, müsste vom do. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung jeweils im konkreten Fall geprüft werden.

Aus diesem Grund sollte der Entwurf nochmals im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen und der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes grundlegend geprüft und entsprechend angepasst sowie ergänzt werden.

5. Hingewiesen wird iZm der (landes)gesetzlichen Regelung von im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommenen Datenverarbeitungen zudem auf die zit. Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ 2025-0.417.129) zum Entwurf eines Salzburger Fördertransparenzgesetzes. Demnach stellt die Übermittlung von Daten zu Förderempfängern grundsätzlich einen Eingriff in deren Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 § 1 DSG) dar; ein solcher Eingriff ist aber nur aufgrund einer außenwirksamen gesetzlichen Grundlage zulässig.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf führen aus, dass sich die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes auf Art. 15 und Art. 17 B-VG gründen würde, und merken nur sehr allgemein – unter Hinweis auf das Gesetzesvorhaben und Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. g und j DSGVO – an, dass eine Rechtsgrundlage für eine darauf basierende Datenverarbeitung vorliegen würde.

Für die im Anwendungsbereich des NÖ FTG 2025 vorgenommenen Datenverarbeitungen zu privatwirtschaftlich gewährten Landesförderungen stellt sich jedoch die grundlegende Frage, ob im Wege von Selbstbindungsregelungen (Art. 17 B-VG) überhaupt eine außenwirksame gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann. Diesbezüglich wird – nachdem es sich um eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage handelt – an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verwiesen.

6. Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen (zB in § 12 Abs. 2 und 3) die sinn-gemäße Anwendung von Rechtsvorschriften vor. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass – entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) – eine „sinn-gemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots im Zusammenhang

mit Datenverarbeitungsregelungen. Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

7. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen (zB hinsichtlich der Definitionen und der Abfrage und Vornahme der Leistungsmitteilungen) mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBI. I Nr. 138/2024, sowie mit dem TDBG 2012 (insbesondere § 1 Abs. 3 TDBG 2012) ist vom do. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung selbst zu beurteilen.“

Anmerkung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat zum gegenständlichen Entwurf keine Stellungnahme abgegeben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 die Länder zur gebietskörperschaftsübergreifenden Verarbeitung von Daten in der Transparenzdatenbank ermächtigt.

Von einem sinngemäßen Verweis auf andere Rechtsvorschriften wurde Abstand genommen.“

LAD1/RE

„Zum im Rahmen der Begutachtung übermittelten im Betreff genannten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände, zumal die Anmerkungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen übernommen wurden.“

LAD2

„Bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren zum geplanten NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 (NÖ FTG 2025), Zl. F1-A-817/069-2024, darf seitens der Abteilung Personalmanagement darauf hingewiesen werden, dass es durch die Umsetzung des NÖ FTG 2025 und der damit verbundenen Etablierung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank zu keinem Mehrbedarf bzw. Mehraufwand im Zusammenhang mit personalwirtschaftlichen Ressourcen kommen darf.“

WST1

„Die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht teilt mit, dass unser Zuständigkeitsbereich vom geplanten NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 (NÖ FTG 2025) nicht unmittelbar betroffen ist.“

ST1

„Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf des NÖ FTG 2025.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die künftig vorgesehene verpflichtende Eingabe sämtlicher Förderfälle in die Transparenzdatenbank einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen wird.

Da im Zuständigkeitsbereich der Gruppe Straße jährlich eine große Anzahl an Förderprojekten abzuwickeln ist, summiert sich dieser Aufwand entsprechend.“

GB

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Gesetzesvorlage bestehen.“

VSGV

„Zu vorliegenden Entwurf eines NÖ Fördertransparenzgesetzes 2025 (NÖ FTG 2025) wird seitens unserer Interessensvertretung angemerkt:

Der Notwendigkeit, Förderungen aus öffentlichen Mitteln treffsicher und zielgerichtet auszubezahlen, wird ho. auch gesehen. Die Zielsetzung, auch gebietskörperschaftenübergreifend einen effizienten und zielgerichtete Mitteleinsatz zu gewährleisten und unerwünschte Doppel- und Mehrfachförderungen auf Ebene der konkreten Förderungsempfänger durch Einrichtung einer Datenbank für Bund und Länder zu vermeiden, kann daher unterstützt werden.

Im Geiste dieses Vorhabens - der Gewährleistung eines höchstmöglichen Ausmaßes an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel - darf **in eigener Sache noch angemerkt werden**, dass diese Intentionen auch landesintern beim Gemeindeförderungsbericht sinnvoll wären.

Derzeit erfolgt auf Basis einer Resolution (!) des Landtags aus 1993 im Zuge des Rechnungsabschlusses ein jährlicher Bericht der Landesregierung an den Landtag über die den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährten Förderungen. Eine

Überarbeitung und gesetzliche Vorgaben über Inhalte, vor allem eine detaillierte Auf-listung aller Förderungen (auch externer Stellen zB. Fonds), Transfers, direkter und indirekter Zuwendungen an die einzelne Gemeinde sollte in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung und Informationsfreiheit eine Selbstverständlichkeit sein bzw. werden.“

Anmerkung:

Der Gemeindeförderbericht ist im NÖ FTG 2025 enthalten.

AKNÖ

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Ziele des Gesetzes, einen effizienten, zielgerichteten und transparenten Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten und unerwünschte Doppel- und Mehrfachförderungen zu vermeiden, sind klar zu begrüßen.

Bei der personenbezogenen Veröffentlichung von Förderungen an Privatpersonen mit Nennung des Namens, der Postleitzahl und des Ortsnamens über einen niederschwelligen Zugang im Internet muss jedoch ein hohes Ausmaß an Sensibilität gegeben sein.

Hier zeigt sich bei bereits erfolgten Umsetzungen in anderen Bundesländern auch eine unterschiedliche Praxis. So kann beispielsweise bei der digitalen Tiroler Fördertransparenzanwendung spezifisch nach den Namen oder den Wohnorten der Förderwerber:innen gesucht werden. Personenbezogen veröffentlicht werden hier unter anderem Förderungen zum Heizungstausch, zur Wohnhaussanierung und zum Neubau, aber auch der Tiroler Mehrlingsgeburtenzuschuss. Im Online-Förderbericht der Stadt Wien erscheint der Umgang mit personenbezogenen Veröffentlichungen etwas zurückhaltender.

Aus unserer Sicht ist eine bundesweit einheitliche Praxis bei der personenbezogenen Veröffentlichung von Förderungen an Privatpersonen anzustreben. Diese muss ein sehr hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Arbeitnehmer:innen dürfen aus Veröffentlichungen im Förderbericht des Landes keine Nachteile entstehen.“

Anmerkung:

Die Anregungen betreffen primär den datenschutzkonformen Vollzug des Gesetzes.

WKNÖ

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Begutachtungsunterlagen und nimmt dazu Stellung wie folgt: Grundsätzlich wird die Schaffung einer Transparenzdatenbank durchaus positiv gesehen.“

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

RU7

„Wer erstellt den Förderbericht: Jede Förderstelle oder ist ein Bericht für ganz Niederösterreich vorgesehen?“

Anmerkung:

Die Landesregierung erstellt einen Förderbericht für Niederösterreich.

Zu § 3

BMF

„Förderungen von Gemeinden, die nicht im Auftrag des Landes, sondern etwa im eigenen Wirkungsbereich abgewickelt werden sind grundsätzlich nicht Teil der Vereinbarung. Um diesen jedoch eine freiwillige Teilnahme an der Transparenzdatenbank zu ermöglichen, wurden etwa in den §§ 4a Abs. 3, 21 Abs. 3 und 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 bundesgesetzliche Regelungen geschaffen.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Rechtssicherheit wird daher angeregt zu prüfen, ob nicht auch landesgesetzliche Regelungen zu erlassen wären, die eine

volumfassende freiwillige Teilnahme der Gemeinden an der Transparenzdatenbank gewährleisten.“

Anmerkung:

Primäres Ziel des Gesetzes ist die exakte Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank. Angelegenheiten von Förderungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sind in dieser Vereinbarung nicht geregelt.

Die Interessenvertretungen der NÖ Gemeinden haben diesbezügliche Vorschläge nicht erstattet.

WKNÖ

„Wir gehen davon aus, dass im § 3 NÖ Fördertransparenzgesetz 2025, der den Geltungsbereich regelt, unter den Landesmitteln grundsätzlich ausschließlich finanzielle Mittel des Landes Niederösterreich zu verstehen sind.

Eine genaue Definition was alles unter dem Begriff „Landesmitteln“ zu subsumieren ist, fehlt. Im Motivenbericht sind dazu auch keinen weiteren Aussagen enthalten.

Eigenständige Finanzmittel der WKNÖ in Form der Umlagen sehen wir nicht unter dem Begriff „Landesmitteln“.

Sollte dies der Fall sein, dann sprechen wir uns jedenfalls dagegen aus.

Grundsätzlich obliegt die Gebarungskontrolle der Wirtschaftskammerorganisation dem Kontrollausschuss (§ 135 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG).

Der Rechnungshof ist befugt, gemäß Art. 127b B-VG die Gebarung der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften öffentlichen Rechts zu prüfen (§ 132 Abs. 10 WKG).

Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich gemäß Art. 127b Abs. 3 B-VG auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; diese Überprüfung umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Unseres Erachtens erfüllt die oben angeführte Überprüfungsbefugnis des Rechnungshofes nicht das in Klammer gesetzte Erfordernis des § 4 Abs. 5 Z 3 (....., „vom Land Niederösterreich verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer ge-

samten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.....“), da das WKG grundsätzlich eine eigene Gebarungskontrolle gesetzlich normiert und der Rechnungshofkontrolle eben nicht die gesamte Gebarungskontrolle obliegt. Wir gehen daher aufgrund der obigen Ausführungen davon aus, dass wir als WKNÖ nicht unter den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes fallen.“

Anmerkung:

Im § 3 des Gesetzes sind ausschließlich finanzielle Mittel des Landes Niederösterreich genannt.

Die Wirtschaftskammer fällt grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, keinesfalls dann, wenn sie eigene Mittel auszahlt.

Sollten hingegen im übertragenen Wirkungsbereich Mittel des Landes Niederösterreich zur Verfügung gestellt werden, ist die Anwendung des NÖ FTG 2025 im Falle der Auszahlung dieser Mittel für Förderzwecke zu prüfen.

Zu § 4

BMAGSPK

„Gemäß Art. 15a-Vereinbarung LGBI. Nr. 65/2024, Art. 3 Abs. 2 Z 4 „ist sicherzustellen, dass auf deren Basis Leistungsangebote, personenbezogene Daten und Abfragen nach Art. 2 Abs. 2 Z 2 und 3 dieser Vereinbarung zu Leistungen, die von den Vertragsparteien verschiedenen Rechtsträgern, welche der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, unterliegen, abgewickelt werden, erfasst, übermittelt bzw. durchgeführt werden.“

Insofern ist die Einschränkung bei der Umsetzung obiger Art. 15a-Vereinbarung im NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 in § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 1 Z 2 und § 10 auf Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, nicht erkennbar.

Die Zielsetzung „gebietskörperschaftenübergreifend einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten und unerwünschte Doppel- und Mehrfachförder-

rungen auf Ebene der konkreten Förderungsempfänger zu vermeiden“ scheint aus Sicht des BMASGPK dadurch eingeschränkt.“

Anmerkung:

Die genannte Einschränkung ist beispielsweise auch im Burgenländischen Förderungstransparenzgesetz – Bgld. FTG (§ 2 Abs. 5 Z 3), im Oö TDB-Begleitregelungsgesetz – Oö.TDB-BrG (§ 2 Abs. 5 Z 3), im Salzburger Fördertransparenzgesetz (§7), im Steiermärkischen Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025 (§ 2 Abs. 1 Z 3) sowie im Tiroler Fördertransparenzgesetz (§ 5 Abs. 5 lit. c) enthalten.

BMF

„Bereits das TDBG 2012 als auch die Vereinbarung regeln Ausnahmen von der verpflichtende Meldung an die Transparenzdatenbank (etwa bei Sachleistungen oder Gesellschafterzuschüssen).

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass im Sinne der vollständigen und transparenten Erfassung von öffentlichen Mitteln und in Erfüllung der Zwecke des § 2 TDBG 2012 auch solche Leistungen von diversen Stellen optional an die Transparenzdatenbank gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die generelle Ausnahme dieser Leistungen vom Förderungsbegriff und damit Geltungsbereich des Landesgesetzes als überschießend. Es wird daher angeregt, festzuhalten, dass es sich etwa bei Gesellschafterzuschüssen lediglich um keine verpflichtend in die Transparenzdatenbank einzumeldenden Leistungen handelt. In diesem Fall wäre für eine freiwillige Meldung eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben.“

Anmerkung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Entwurf ist vom Grundsatz getragen, dass die Art. 15a-Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank umgesetzt wird. Darüberhinausgehende Regelungen sollen weitgehend vermieden werden.

BMJ

„Gemäß § 4 Abs. 2 hat die Zuordnung einer Förderung zu den in § 4 Abs. 1 genannten Kategorien in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.“

Unklar ist jedoch allgemein, was mit einer Zuordnung einer Förderung in der Reihenfolge der Aufzählung gemeint ist. § 4 Abs. 2 sollte daher näher erläutert werden.“

Anmerkung:

Die Bestimmung ist § 8 Abs. 2 TDBG 2012 nachempfunden.

Die Bedeutung der Wortfolge „Zuordnung einer Förderung in der Reihenfolge der Aufzählung“ wurde im besonderen Teil des Motivenberichts erläutert.

K3

„Zu § 4 wird eine Klarstellung angeregt, ob hier auch Stipendien und die Pflegeausbildungsprämie mitumfasst ist. Zudem stellt sich die Frage, ob eine „Jahreseingabe“ vorzunehmen ist oder jede Zahlung im Einzelfall binnen 14 Tagen einzutragen ist. Dies würde einen enormen Mehraufwand bedeuten und wird deshalb als kritisch betrachtet.“

Anmerkung:

Um gebietskörperschaftenübergreifend eine vollständige und einheitliche Datenbasis zu erreichen, haben sich die Vertragsparteien (Bund und Länder) in Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank verpflichtet, die Transparenzdatenbank nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 gebietskörperschaftenübergreifend umzusetzen.

Damit ist die begriffliche Grundstruktur bereits bundesgesetzlich verankert.

Der Zeitpunkt der Leistungsmitteilungen ist im § 26 TDBG 2012 vorgegeben. Landesgesetzliche Abweichungen sind nicht zulässig.

RU7

„Zu § 4 Ziffer 3 – Jubiläumsgelder:

Wären damit auch jene Gelder gemeint, die wir als Landesbedienstete erhalten?“

Anmerkung:

„Dienstrechtliche Ansprüche sind nicht gemeint. Darunter fallen beispielsweise Leistungen gemäß § 1 NÖ Ehrungsgesetz.“

Zu § 5

K3

„Betreffend die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger wird um eine deutlichere Begriffsbestimmung gebeten, um zu definieren, ob hier bei einem geförderten Projekt mit mehreren Projektpartnern nur der jeweilige Leadpartner oder alle Konsortialpartner gemeint sind.“

Anmerkung:

Die Definition des Leistungsempfängers ist im § 13 TDBG 2012 vorgegeben. Landesgesetzliche Abweichungen sind nicht zulässig.

Zu § 9

WST3

Zu § 9 NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 wird angeregt, dass im Hinblick auf eine effiziente Abwicklung die umfängliche Abfragemöglichkeit sämtlicher leistenden Stellen auch hinsichtlich der Bundesförderungen sichergestellt werden sollte.

Anmerkung:

„Diese Abfragemöglichkeit hinsichtlich der Bundesförderungen ist nach der Rechtslage des Bundes zu beurteilen und bereits weitgehend verwirklicht.“

Zu § 10:

BMASGPK

„Nach dem Satzteil „der diese Leistung gewährt“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.“

Anmerkung:

Der Beistrich wurde gesetzt.

BMJ

„Werden gemäß § 10 Förderungen iSd § 4 von einem vom Land Niederösterreich verschiedenen Rechtsträger abgewickelt bzw. gewährt, sind diese nur dann als Leistungsangebot zu erfassen und Mitteilungen darauf zu melden, wenn der Rechtsträger, der diese Leistung gewährt, hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Das Land hat für diese Rechtsträger die Verpflichtung zur Einhaltung des II. Abschnittes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

Unklar ist, welche Maßnahmen „geeignet“ iSd § 10 sind. Es stellt sich auch allgemein die Frage, ob aus § 10 für allenfalls betroffene Personen ausreichend vorhersehbar (und erkennbar) ist, dass ihre personenbezogenen Daten von den betreffenden Rechtsträger verarbeitet werden. § 10 sollte vor diesem Hintergrund konkretisiert werden.“

Anmerkung:

Der Begriff der „geeigneten Maßnahmen“ wurde im Gesetzestext präzisiert.

Zu § 11

BMF

„Hinsichtlich der Anlage von Leistungsangeboten und der Mitteilung von Leistungen an die Transparenzdatenbank ist in § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des TDBG 2012 vorgeschlagen. Seitens BMF wird davon ausgegangen, dass die Länder hinsichtlich der Erfassung von Leistungsangeboten und Leistungsmittelungen keine von den Regelungen des TDBG 2012 abweichende Anwendung vorsehen möchten, da dies auch nicht im Einklang mit der Vereinbarung stehen würde. Es wird daher angeregt, auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ zu verzichten.“

Es wird dazu auch auf Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramts verwiesen, wo es wie folgt heißt: „Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.“

In den EB zu § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 wird außerdem angeführt, dass die Festlegung von Wirkungszielen und die Angaben von Wirkungsindikatoren von der Umsetzungsverpflichtung der Vereinbarung ausgenommen seien. Art. 3 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung sieht jedoch vor, dass Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren „nur nach Maßgabe einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam und einvernehmlich erfolgten Festlegung zu erfassen sind“. Aus der Verwendung des Wortes „sind“ ergibt sich, dass die Vertragsparteien sehr wohl eine verpflichtende Erfassung vorgesehen wollten, allerdings nur unter der Bedingung, dass es vorab einen gemeinsamen und einvernehmlichen Prozess und Festlegung dieser Wirkungsziele- und -indikatoren geben muss. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht darauf geschlossen werden, diese von der Umsetzungsverpflichtung der Vereinbarung ausgenommen sind.

Auch wenn daher zum Zeitpunkt des vorgeschlagenen Landesgesetzes eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, so wären die Wirkungsziele und -indikatoren wohl spätestens ab einvernehmlicher Festlegung verpflichtend zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeinsamen bereits erfolgten und geplanten Gespräche und Pläne zu diesem Thema verwiesen. Es wird daher angeregt, diesen Umstand bereits im Rahmen der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen und sie nicht aus der Aufzählung auszunehmen.“

Anmerkung:

Auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ im Gesetzestext wurde verzichtet.

„Betreffend § 11 wird um Klarstellung bzw. Definition der Konsequenzen gebeten, für den Fall, dass eine Förderung von einer anderen Stelle erfolgt. Bedeutet dies, dass dann eine Förderung ausgeschlossen ist, muss eine Komplementarität erkennbar sein oder nachgewiesen werden, oder liegt es im Ermessen der leistungsdefinierenden Stellen?“

Anmerkung:

Das Ergebnis der Abfrage – wie dies auch immer ist - zieht prinzipiell keine Rechtsfolgen nach sich, somit auch keinen Ausschluss der Gewährung einer Förderung.

Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn beispielsweise Förderungsrichtlinien explizit diesen Ausschluss vorsehen.

Es steht der Informationszweck im Vordergrund.

Zu § 12:

BMASGPK

„In Abs. 1 sollte nach dem Satzteil „mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6“ ein Beistrich gesetzt werden. Hingegen sollte in Abs. 3 nach dem Satzteil „spätestens bis zum Ablauf des Monats,“ kein Beistrich gesetzt werden.“

Anmerkung:

Die Beistrichsetzung wurde entsprechend angepasst.

BMF

„Hinsichtlich der Anlage von Leistungsangeboten und der Mitteilung von Leistungen an die Transparenzdatenbank ist in § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des TDBG 2012 vorgeschlagen. Seitens BMF wird davon ausgegangen, dass die Länder hinsichtlich der Erfassung von Leistungsangeboten und Leistungsmittelungen keine von den Regelungen des TDBG 2012 abweichende Anwendung vorsehen möchten, da dies auch nicht im Einklang mit der Vereinbarung stehen würde. Es wird daher angeregt, auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ zu verzichten.“

Es wird dazu auch auf Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramts verwiesen, wo es wie folgt heißt: „Eine „sinngemäß“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.“

In den EB zu § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 wird außerdem angeführt, dass die Festlegung von Wirkungszielen und die Angaben von Wirkungsindikatoren von der Umsetzungsverpflichtung der Vereinbarung ausgenommen seien. Art. 3 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung sieht jedoch vor, dass Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren „nur nach Maßgabe einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam und einvernehmlich erfolgten Festlegung zu erfassen sind“. Aus der Verwendung des Wortes „sind“ ergibt sich, dass die Vertragsparteien sehr wohl eine verpflichtende Erfassung vorgesehen wollten, allerdings nur unter der Bedingung, dass es vorab einen gemeinsamen und einvernehmlichen Prozess und Festlegung dieser Wirkungsziele- und -indikatoren geben muss. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht darauf geschlossen werden, diese von der Umsetzungsverpflichtung der Vereinbarung ausgenommen sind.

Auch wenn daher zum Zeitpunkt des vorgeschlagenen Landesgesetzes eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, so wären die Wirkungsziele und –indikatoren wohl spätestens ab einvernehmlicher Festlegung verpflichtend zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeinsamen bereits erfolgten und geplanten Gespräche und Pläne zu diesem Thema verwiesen. Es wird daher angeregt, diesen Umstand bereits im Rahmen der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen und sie nicht aus der Aufzählung auszunehmen.“

Anmerkung:

Auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ im Gesetzestext wurde verzichtet.

„Gleiches ist auch zu § 12 hinsichtlich der Leistungsmittelungen anzumerken. Zur sinngemäßen Anwendung von Rechtsnormen im Rahmen der Leistungsmittelungen wird zudem auf die Ausführungen unter Pkt. II.A. hingewiesen.“

Anmerkung:

Auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ im Gesetzestext wurde verzichtet.

K1

„Die elektronische Mitteilung muss spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Gewährung bzw. Aus- oder Rückzahlung der Förderung erfolgen.“ Dazu wird angemerkt, dass diese kurze Frist in organisatorischer Hinsicht als problematisch angesehen wird. Wir gehen davon aus, dass dieser Fristlauf mit Auszahlung der Förderung (bzw. 1. Rate) beginnt und nicht bereits mit Abschluss des Fördervertrages bzw. Zustellung der Förderzusage („Gewährung“).“

Anmerkung:

Der Zeitpunkt der Leistungsmittelung ist im § 26 TDBG 2012 vorgegeben. Landesgesetzliche Abweichungen sind nicht zulässig.

Es sind sowohl die Gewährung der Förderung als auch die Auszahlung fristgerecht zu melden.

K3

„Betreffend die Leistungsmittelungen wird um Erläuterung gebeten, wie die Mitteilung zu erfolgen hat. Die Frist von 14 Tagen ab Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung wird aus organisatorischer und personeller Hinsicht als kritisch betrachtet.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des § 12 Abs. 4 NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 wäre aus Sicht der Abteilung eine gesammelte Übermittlung der leistenden Stellen des Landes an das Bundesministerium sinnvoll und anzustreben.“

Anmerkung:

Der Zeitpunkt der Leistungsmittelung ist im § 26 TDBG 2012 vorgegeben. Landesgesetzliche Abweichungen sind nicht zulässig.

RU7

Die Frist von 14 Tage wird als sehr knapp beurteilt, vor allem wenn man die erforderlichen Schritte im SAP mitdenkt. Die Ausweitung auf 1 Monat erscheint sinnvoll.

Ab wann wird die Frist gerechnet?

Wie sieht eine Vollständigkeitserklärung aus und wer hat diese zu übermitteln – jede einzelne Förderstelle, Niederösterreich gesamt?

Anmerkung:

Der Zeitpunkt der Leistungsmitteilung ist im § 26 TDBG 2012 vorgegeben. Landesgesetzliche Abweichungen sind nicht zulässig.

Für den Beginn der Frist sind sowohl der Zeitpunkt der Gewährung als auch jener der Auszahlung maßgeblich.

Die Vollständigkeitserklärung ist durch die leistende Stelle vorzulegen.

K3

„Betreffend die Leistungsmitteilungen wird um Erläuterung gebeten, wie die Mitteilung zu erfolgen hat. Die Frist von 14 Tagen ab Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung wird aus organisatorischer und personeller Hinsicht als kritisch betrachtet.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des § 12 Abs. 4 NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 wäre aus Sicht der Abteilung eine gesammelte Übermittlung der leistenden Stellen des Landes an das Bundesministerium sinnvoll und anzustreben.“

Anmerkung:

Der Zeitpunkt der Leistungsmitteilung ist im § 26 TDBG 2012 vorgegeben. Landesgesetzliche Abweichungen sind nicht zulässig.

Zu § 13:

BMASGPK

Vor dem Satzteil „sofern dies zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist,“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Anmerkung:

Der Beistrich wurde gesetzt.

BMJ

„1. Gemäß § 13 haben abfrageberechtigte Stellen (§ 9), sofern dies zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist, eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen, wobei die abfrageberechtigten Stellen berechtigt sind, jene Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger weiter zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

Da die Datenverarbeitung gemäß § 13 nur sehr allgemein davon abhängig gemacht wird, dass sie zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist, und jene Daten weiterverarbeitet werden dürfen, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind, ist fraglich, ob mit diesen unbestimmten Begriffen die jeweilige Datenverarbeitung ausreichend vorhersehbar ist. § 10 sollte daher entsprechend der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Detailgrad einer Eingriffsnorm (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN) präzisiert werden. Es sollte – allenfalls anhand von Beispielen – auch ausführlicher erläutert werden, wann eine entsprechende „Notwendigkeit“ bzw. „Erforderlichkeit“ vorliegt, damit die Datenverarbeitung für die betroffene Person entsprechend vorhersehbar wird.

Gleiches ist auch zu § 12 hinsichtlich der Leistungsmittelungen anzumerken. Zur sinngemäßen Anwendung von Rechtsnormen im Rahmen der Leistungsmittelungen wird zudem auf die Ausführungen unter Pkt. II.A. hingewiesen.“

Anmerkung:

Die datenschutzrechtlichen Regelungen bewegen sich im Rahmen der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012.

Auf die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ im Gesetzestext wurde verzichtet.

RU7

„Sind unter den genannten personenbezogenen Förderungen auch Förderungen z.B. an einen Obmann eines Vereins, der ARGE etc. als Vertreter der Institutionen gemeint?“

Heißt personenbezogen, dass nur Personen abgefragt werden können oder dass dies nicht anonym passieren kann, sondern die abfragende Person bekannt ist?“

Anmerkungen:

Förderungen können sowohl dem Verein als juristische Person als auch einzelnen Vereinsmitgliedern zufließen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Es können natürliche und juristische Personen abgefragt werden. Die Abfrage darf jedoch ausschließlich im Rahmen des § 32 Abs. 6 TDBG 2012 erfolgen. Die Abfrage von Daten über das Transparenzportal ist dauerhaft aufzuzeichnen (§ 32 Abs. 8 TDBG 2012). Die abfragende Person ist daher ermittelbar.

Zu § 14:

BMJ

„1. § 14 regelt die Veröffentlichung eines Förderberichts über die im vorangegangenen Jahr ausbezahlten Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 (mit den in § 14 genannten Ausnahmen). Aus § 14 ist nicht erkennbar, ob auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen. In § 18 Abs. 4 ist (sehr allgemein) geregelt, dass die NÖ Landesregierung berechtigt ist, Förderberichte und Gemeindeförderberichte, die die in § 18 Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten über Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger (§ 5) enthalten, im Internet auf der Homepage des Landes Niederösterreich zu veröffentlichen. Gemäß § 18 Abs. 5 ist eine Veröffentlichung personenbezogener Daten gemäß Abs. 4 nach Ablauf von drei Jahren zu löschen.“

Nur aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Förderungsgewährungen in einem zentralen einheitlichen Förderbericht zusammengefasst werden und über die Homepage des Landes Niederösterreich abrufbar sein sollen. Zur leichteren Verständlichkeit soll dieser Förderbericht des Landes Niederösterreich nach Kategorien geglie-

dert, aber auch mit einer freien Suchfunktion ausgestaltet sein, um eine niederschwellige Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Die Zusammenfassung zu einem zentralen Förderbericht sollte klarer in § 14 geregelt werden. Ebenso sollten die Kriterien für die Suchfunktion und die Möglichkeit der Gliederung nach bestimmten Kategorien in § 14 festgelegt werden.

2. Für die in § 14 geregelte Veröffentlichung von Förderdaten und der damit zusammenhängenden Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet gemäß § 18 wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.“

RU 7

„Wer erstellt diesen Förderbericht?“

Anmerkung:

Die Landesregierung erstellt den Förderbericht.

Zu § 16

BMASGPK

„In § 16 Abs. 4 des Entwurfes wird normiert, dass die leistende Stelle personenbezogene Daten im Sinne des Art. 10 DSGVO verarbeiten darf, solange dies zur Abwicklung der Förderungen unbedingt erforderlich ist und im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 3) durch die leistenden Stellen (§ 8) getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird (im Sinne des Art. 32 DSGVO). Da es sich bei Art. 10 DSGVO um eine besonders schützenswerte Kategorie von personenbezogenen Daten handelt, sollte angeführt werden, welche Maßnahmen konkret zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen sind.“

Auch im mitübermittelten Bericht finden sich diesbezüglich keine weiterführenden Erläuterungen; auch nicht darüber, nach welchem (Ausnahme)tatbestand personenbezogene Daten nach Art. 10 DSGVO verarbeitet werden dürfen.

In § 16 Abs. 3 des Entwurfes wird auf die Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung aus dem Jahr 2024 Bezug genommen, obwohl diese nicht mehr in Kraft steht und durch die Transparenzdatenbank-Verordnung 2025 ersetzt wurde (vgl. BGBI. II Nr. 41/2025).

Nachdem im gesamten § 16 die Wortfolge „personenbezogene Daten“ verwendet wird, sollte auch im ersten Satz des § 16 Abs. 3 das Wort „personenbezogenen“ ergänzt werden.

Aufgefallen ist ferner, dass an mehreren Stellen im Gesetzesentwurf die Verweise (Paragrafen) innerhalb des Fördertransparenzgesetzes unzutreffend sind. Beispielsweise können hierfür § 16 Abs. 2 („Abfrageberechtigte Stelle (§ 8)“) oder § 16 Abs. 4 („leistende Stellen (§ 5)“) genannt werden.“

Anmerkung:

Im § 16 Abs. 3 wurde nunmehr auf die Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025 Bezug genommen sowie das Wort „personenbezogen“ ergänzt. Zudem wurden die Verweise richtiggestellt.

BMF

„Gemäß § 1 Abs. 3 TDBG 2012 sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. Mit dieser Verfassungsbestimmung wurde für den Bereich der hoheitlich vergebenen Förderungen, die grundsätzlich zu beachtende Trennung der Vollzugsbereiche von Bund und Ländern durchbrochen und klargestellt, dass aus dem Vollzugsbereich der Länder stammende Informationen in einer „fremden“ Datenbank, nämlich der Transparenzdatenbank des Bundes, verarbeitet werden dürfen. § 1 Abs. 3 TDBG 2012 sichert somit den gebietskörperschaftenübergreifenden Charakter der Datenverarbeitung TDB und die dabei dem BMF zugewiesene Rolle ver-

fassungsrechtlich ab, stellt aber für sich allein keine ausreichend konkrete Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar.

Es liegt somit in Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung in der Verantwortung der Länder, im eigenen Kompetenzbereich die neben dem TDBG 2012 notwendigen Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der in die TDB einzumeldenden Daten und für die personenbezogene Abfrage dieser Daten zu schaffen. Dies umfasst sowohl Leistungen aus dem Bereich der Hoheits- als auch Privatwirtschaftsverwaltung und sofern relevant auch Leistungen, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zulassen. Privatwirtschaftlich gewährte Landesförderung können dabei entweder in den Anwendungsbereich des Bundes- oder des (jeweiligen) Landesgesetzes fallen.“

Anmerkung:

Im Gesetzestext wurden die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der in die TDB einzumeldenden Daten und für die personenbezogene Abfrage dieser Daten ergänzt. Somit ist die Übermittlung und die Abfrage dieser Daten datenschutzrechtlich abgesichert.

BMJ

„1. § 16 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank. § 16 Abs. 3 sieht vor, dass die automatisierte Verarbeitung von Daten durch den jeweiligen Verantwortlichen zulässig ist, wenn sie für die Zwecke dieses Gesetzes oder sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm übertragen wurden, erforderlich ist.

Die in § 16 Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist zu weit und zu unbestimmt. Die Regelung müsste vor dem Hintergrund der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Detailgrad einer Eingriffsnorm (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN) grundlegend präzisiert werden (insbesondere welche Datenarten zu welchem konkreten Zweck bzw. für welche konkrete Aufgabe verarbeitet werden dürfen). Gleiches ist zu § 16 Abs. 4 (Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 10 DSGVO) anzumerken. Insbesondere erscheint gänzlich unvorhersehbar, in welchen Fällen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

gemäß Art. 10 DSGVO vorgenommen werden darf, weil diesbezüglich als Voraussetzung für die Verarbeitung in § 16 Abs. 4 Z 1 auf die unbedingte Erforderlichkeit und in Z 2 auf im „Einzelfall“ wirksame Maßnahmen abgestellt wird und sich aus diesen unbestimmten Begriffen keine Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung für die betroffene Person ableiten lässt.

2. Ebenfalls unbestimmt erscheint der Verarbeitungszweck der Abwicklung der Förderung gemäß § 16 Abs. 5, zumal in Abs. 5 nur demonstrativ („insbesondere“) die diesbezüglichen Zwecke genannt werden und damit nicht klar ist, welche sonstigen Zwecke davon noch umfasst sein sollen. Es sollte möglichst taxativ definiert werden, welche Verarbeitungszwecke einschlägig sind.“

Anmerkung:

Der Datenschutz wird auch durch einen verfassungskonformen Vollzug und die unmittelbare Anwendung der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet. Eine legistische Änderung wird deshalb nicht für notwendig erachtet.

DSB

„Aus Sicht der Datenschutzbehörde ergeben sich die Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 zumindest teilweise unmittelbar aus der DSGVO und sollte eine Wiederholung von Regelungen der DSGVO aufgrund deren direkter Anwendbarkeit als Verordnung entfallen (Transformationsverbot).“

Es wird daher angeregt, die Regelungen hinsichtlich der Definitionen zur Verantwortlicheneigenschaft und der EmpfängerInneneigenschaft in die Erläuterungen statt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO betrifft, sollte in Abs. 3 eine klare Begrenzung der Verarbeitungszwecke erfolgen. Die Wendung „nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2024“ erscheint als zu weit gefasst und damit unterdeterminiert.“

Anmerkung:

„Es wird nunmehr auf die aktuelle Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025 verwiesen.“

LAD1/RE

„§ 16 ist um einen Abs. 6 zu ergänzen:

„(6) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes dürfen insbesondere folgende personenbezogene

Daten verarbeitet werden:

1. Name oder Bezeichnung;
2. Adresse;
3. Geburtsdatum;
4. Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-Government-Gesetz – E-GovG oder Ordnungsbe-
griff, mit dem
diese Stammzahl ermittelt werden kann;
5. verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Bereiche „Zur
Person
–Transparenzdatenbank“ (ZP-TD) und Amtliche Statistik (AS);
6. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
7. Kontaktdaten;
8. Förderungsart und Förderungsgegenstand;
9. Einkommen;
10. Finanzpläne;
11. wirtschaftliche Unterlagen;
12. Bankverbindung (IBAN und BIC);
13. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen;
14. Entscheidung über die Förderung;
15. Informationen zur Abwicklung der Förderung sowie zur allfälligen Rückforderung;
16. Informationen zur widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung;
17. Daten über Familienangehörige, im selben Haushalt lebende Personen oder
sonstige Personen,
wenn deren Nahebeziehung zur Leistungsempfängerin oder zum Leistungsempfän-
ger (zB im Hinblick auf das Einkommen) für die Vergabe einer Förderung relevant
ist.“

Anmerkung:

Der Anregung wird gefolgt. § 16 wurde um den vorgeschlagenen Absatz ergänzt.

Zu § 17:

BMASGPK

„§ 17 Abs. 1 erster Satz sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit umformuliert werden.“

Sowohl in § 17 Abs. 2 als auch in § 18 Abs. 2 des Entwurfes ist die Löschung von personenbezogenen Daten normiert. In § 17 Abs. 2 ist normiert, dass personenbezogene Daten – sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht – sieben Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen sind. Nach § 18 Abs. 2 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden und ist zudem eine Höchstfrist von sieben Jahren vorgesehen. In den Erläuterungen zu § 17 wird bezugnehmend auf § 16 des Entwurfes ausgeführt, dass personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, sofern diese nicht mehr benötigt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte jedenfalls angedacht werden, beide Bestimmungen ähnlich auszustalten; insbesondere scheint es aufgrund von Art. 5 Abs. 1 lit e DSGVO („Speicherbegrenzung“) zweckmäßig, § 17 Abs. 2 an § 18 Abs. 2 anzugelichen.“

Anmerkung:

§ 17 Abs. 1 erster Satz wurde umformuliert.

BMJ

§ 17 Abs. 1 erster Satz sollte in grammatischer Hinsicht nochmals geprüft werden.

Anmerkung:

§ 17 Abs. 1 erster Satz wurde umformuliert.

DSB

„Auch die Ausführungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Berichtigung und Löschung ergeben sich bereits unmittelbar aus der DSGVO und regt die Datenschutz-

behörde daher ebenso eine Verlagerung dieser Ausführungen vom Gesetzestext in die Erläuterungen an.“

Anmerkung:

Die Regelung wird beibehalten. Sie entspricht § 36d und § 36e TDBG 2012.

Zu § 18:

BMASGPK

„Sowohl in § 17 Abs. 2 als auch in § 18 Abs. 2 des Entwurfes ist die Löschung von personenbezogenen Daten normiert. In § 17 Abs. 2 ist normiert, dass personenbezogene Daten – sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht – sieben Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen sind. Nach § 18 Abs. 2 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden und ist zudem eine Höchstfrist von sieben Jahren vorgesehen. In den Erläuterungen zu § 17 wird bezugnehmend auf § 16 des Entwurfes ausgeführt, dass personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, sofern diese nicht mehr benötigt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte jedenfalls angedacht werden, beide Bestimmungen ähnlich auszustalten; insbesondere scheint es aufgrund von Art. 5 Abs. 1 lit e DSGVO („Speicherbegrenzung“) zweckmäßig, § 17 Abs. 2 an § 18 Abs. 2 anzugelichen.“

Anmerkung

§ 17 bezieht sich auf die Transparenzdatenbank, § 18 auf die Förderberichte. Es sind daher unterschiedliche Sachverhalte von den Regelungen umfasst.

BMJ

„Gemäß § 18 Abs. 2 haben die nach Abs. 1 Verantwortlichen personenbezogene Daten nach Abs. 3 zu löschen, sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten aus Gründen des Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO nicht mehr erforderlich sind und spätestens nach Ablauf von sieben Jahren.“

Der Verweis in § 18 Abs. 2 auf Abs. 3 umfasst nur die Löschung von Protokolldaten. Es stellt sich daher die Frage, wie lange die sonstigen personenbezogenen Daten aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der Veröffentlichung der Förderdaten in § 18 Abs. 5 sollte in den Erläuterungen näher dargestellt werden, weshalb eine grundsätzlich dreijährige Veröffentlichung der personenbezogenen Daten vorgesehen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang das gelindste Mittel zur Zweckerreichung iHa den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz herangezogen werden müsste.“

Anmerkung:

Der Datenschutz wird auch durch einen verfassungskonformen Vollzug und die unmittelbare Anwendung der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet. Eine legistische Änderung wird deshalb nicht für notwendig erachtet.

RU7

„Sofern der Förderwerber etwa ein Verein ist, dessen Ansprechperson der Bürgermeister ist, muss der Name des Bürgermeisters dann gelöscht werden, sofern dieser seine Funktion im Verein zurücklegt, obwohl der Verein bzw. das Projekt weiterhin besteht?

Hinsichtlich der Löschung stellt sich die Frage, ob dies im LAKIS ab nun so vorgesehen wird. Bisher wurde keine Förderdaten gelöscht.“

Anmerkung:

Die Löschung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Eine entsprechende IT-Lösung wird erfolgen.

RU7:

„Was ist das Ergänzungsregister?“

Anmerkung:

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene ist neben dem Vereinsregister und dem Firmenbuch ein Quellregister für das Unternehmensregister für Verwaltungszecke (URV).

Sonstige Betroffene, also jene, die nicht im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sein müssen, können im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) eintragen werden. Das sind beispielsweise gemeinnützige Stiftungen, Fonds, Arbeitsgemeinschaften, Straßeninteressentschaften, Bringungsgemeinschaften, ausländische Unternehmen und Behörden bzw. deren Dienststellen.

DSB

„In Abs. 4 wird ausgeführt, dass die NÖ Landesregierung berechtigt ist, Förderberichte und Gemeindeförderberichte, die die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten über Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger enthalten, im Internet zu veröffentlichen.

Unklar bleibt, ob eine derartige Veröffentlichung personenbezogener Daten immer zulässig sein soll oder ob die Veröffentlichung an die Höhe der Förderung gekoppelt ist und es eine diesbezügliche Schwelle gibt, ab welcher eine Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Zwar erscheint eine (generelle) Veröffentlichungspflicht – dh ohne Schwelle – im Sinne einer verstärkten Transparenz nachvollziehbar. Allerdings hat der EuGH bereits entschieden, dass eine unterschiedslose Veröffentlichung aller Förderempfänger und -innen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößen kann (siehe dazu das Urteil vom 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09).

Eine Überprüfung wird daher angeregt.

Im Übrigen ergibt sich lediglich aus den Erläuterungen, dass die Veröffentlichung von Daten im Sinne der Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO unzulässig ist. Es wird daher angeregt, dieses Verbot unmittelbar in den Gesetzestext aufzunehmen, weil sich dieses Verbot – trotz des Verweises auf Abs. 1 in Abs. 4 – nur indirekt ergibt.“

Anmerkung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeworfenen Fragen werden im Vollzug geprüft.

Zu § 19:

BMASGPK

§ 19 erster Satz sollte um ein Wort ergänzt werden, da nicht klar ist, auf was sich die Wortfolge „in der nachstehend angeführten“ bezieht (beispielsweise: in der nachstehend angeführten Fassung/Aufzählung/Liste/...).

Anmerkung.

Der Text wurde um das Wort „Fassung“ ergänzt.

Zu § 20:

BMJ

„Die späteren Umsetzungszeitpunkte gemäß Art 9 Z 2 bis 4 der Vereinbarung betreffen ausdrücklich nur die Übermittlung personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank. Die anderen Verpflichtungen aus der Vereinbarung und somit auch aus dem vorgeschlagenen Landesgesetz sind bereits ab dem Inkrafttreten zu erfüllen. Dies betrifft etwa die Abfrage der Transparenzdatenbank vor Erlassung eines Förderprogramms, die Erfassung und das Aktuell halten von Leistungsangeboten und die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung durch leistungsdefinierende Stellen. In § 20 Abs. 2 wäre daher hinsichtlich der späteren Umsetzungszeitpunkte nicht auf das gesamte Landesgesetz (an sich) abzustellen,

§ 20 Abs. 2 regelt, dass die „Verpflichtungen dieses Gesetzes betreffend Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 [...] jedenfalls ab 28. Februar 2026 und jene gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 [...] jedenfalls ab 28. August 2026 zu erfüllen [sind].“

Die Regelung lässt damit zT offen, wann eine Datenverarbeitung in bestimmten Fällen des § 4 Abs. 5 NÖ FTG 2025 zu erfolgen hat bzw. wann davon abzusehen ist.

Die betroffene Person kann damit (vor dem 28. Februar 2026 bzw. 28. August 2026) nicht vorhersehen, ob sie von der Datenverarbeitung tatsächlich betroffen ist. Dies erscheint insbesondere für Förderungen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung gewährt werden, problematisch. In diesem Zusammenhang wird allgemein auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN) hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob von einer derartigen Datenverarbeitung für die betroffenen Förderungen vor dem 28. Februar bzw. 28. August 2026 abgesehen werden kann.“

Anmerkung:

Eine Rückwirkung des ist nicht vorgesehen. § 20 Abs. 1 wurde entsprechend geändert, ebenso wurde § 20 Abs. 2 angepasst. Es ist damit für die betroffenen Personen absehbar, wann das Gesetz seine Wirkungen entfaltet.

RU7

Ist eine Rückwirkung des Gesetzes (Inkrafttreten 28. August 2025) vorgesehen?

Anmerkung:

Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen. § 20 Abs. 1 wurde entsprechend geändert.

Zum Motivenbericht:

BMAGPSK

„Der in den Erläuterungen zum NÖ Fördertransparenzgesetz 2025 genannte „eindeutige[n] Willen der Vereinbarungsparteien“ zur Einschränkung der einzumeldenden Rechtsträger geht aus Sicht des BMASGPK aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank LGBI. Nr. 65/2024 nicht hervor.“

Anmerkung:

Die Erläuterungen zu § 4 Abs. 5 wurden entsprechend adaptiert.

BMJ

„Die Erläuterungen enthalten auch Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Zudem wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen darauf hingewiesen, dass es sich gemäß der Anlage DSFA-A06 und DSFA-A18 der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBI. II Nr. 108/2018, bei der Erstellung von Förderberichten und deren Veröffentlichung um Verarbeitungen in Registern und Evidenzen im Rahmen der Förderverwaltung handeln würde, weshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich wäre. Für die Datenverarbeitungen iZm der Transparenzdatenbank sei die beiliegende Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV) durchgeführt worden.“

Die Ausführungen in den Erläuterungen zum Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung können nicht nachvollzogen werden. Angemerkt wird idZ jedoch, dass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung grundsätzlich eine Vollzugsangelegenheit ist. Hinsichtlich der inhaltlichen Beurteilung der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der Auslegung der DSFA-AV wird daher an die Datenschutzbehörde verwiesen.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LAD1-RE

„II. Zum Motivenbericht

1. Auf andere Vorschriften als auf NÖ Landesvorschriften (insbesondere des Bundes) darf nur statisch verwiesen werden; es muss also hier neben der Stammfassung immer auch die letzte Fassung angeführt werden, wenn das Zitat normative Wirkung haben soll (zB Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 idF BGBI. I Nr. 50/2025).

2. Im Ist-Zustand des Allgemeinen Teiles sollte der zweite Absatz im Präsens

formuliert werden (zB „regelt“, „gelten“, ...).

In Pkt. 11. des Allgemeinen Teiles wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 nicht unterliegt. Art. 27 Abs. 1 regelt jedoch, wann Gesetzesbeschlüsse des Landtages vor ihrer Kundmachung einer Volksabstimmung zu unterziehen sind und Abs. 2 leg.cit. regelt, wann eine Volksabstimmung nicht stattfindet. Nachdem im gegenständlichen Fall keine Ausnahmen des Art. 27 Abs. 2 Z 1 bis 3 NÖ LV 1979 erblickt werden können, sollte das Wort „nicht“ in diesem Punkt entfallen.

3. Auch im Besonderen Teil des Motivenberichts ist auf Bundesrecht statisch zu verweisen (zB zu § 4 Abs. 1: Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idF BGBl. I Nr. 25/2025; § 4 Abs. 5: Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 50/2025).

4. Zu § 12 (Leistungsmittelungen) des Besonderen Teils:

Im dritten Absatz wird darauf hingewiesen, dass in § 12 Abs. 2 NÖ FTG die Ziffern 4a, 5, 7a und 7b des § 25 Abs. 1 TDBG 2012 nicht erfasst sind und Ziffer 11 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012 ausdrücklich ausgenommen seien. Dies ist nochmals zu überprüfen. Zudem sollte der zweite Satz dieses Absatzes nochmal hinsichtlich der sprachlichen Grundregeln überprüft werden.

5. Im Allgemeinen sollten sämtliche Verweise auf das Bundesrecht (insbesondere TDBG 2012) im Besonderen Teil des Motivenberichts noch einmal überprüft werden.

6. Auch der Besondere Teil des Motivenberichts sollte in die Abschnitte nach römischen Zahlen gegliedert werden, wie es bereits im Gesetzesentwurf der Fall ist.

7. Zu § 14 (Förderbericht) des Besonderen Teils des Motivenberichts:

Im vierten Absatz, in dem darauf hingewiesen wird, dass zur weiteren

Erhöhung der Transparenz künftig ein allgemeiner Förderbericht des Landes Niederösterreich erstellt werden soll, sollte der entsprechende Beschluss (Resolution) des NÖ Landtages zitiert werden.

9. Bei Verweisung auf Bundesrecht ist zu prüfen, ob die letzte Fassung dieser Gesetze heranzuziehen ist, die bei Unterfertigung der Art. 15a-Vereinbarung gegolten hat oder ob diesbezüglich die aktuelle Fassung heranzuziehen ist. Dies gilt sowohl im Gesetzestext als auch im Motivenbericht.

EB zu § 18 Einfügen von folgenden letzten Absatz:

Die in Z 1 1-4 angeführten Datenkategorien sind erforderlich, um den Adressaten des Förderberichts (= hier wohl die interessierte Öffentlichkeit) eine weitestgehende unmissverständliche Zuordnung „wer bekam als eineindeutiger Fördernehmer eine Landesmitteln finanzierte Förderung“ zu ermöglichen. Somit kann auf Datenkategorien, denen bereits die Judikatur eine „höhere Bedeutung“ auferlegt hat (wie zB die Sozialversicherungsnummer), verzichtet werden.

10. Zu § 22 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung) des Besonderen Teils des Motivenberichts:

Der erste Satz dazu hat zu entfallen.“

Anmerkung:

„Den Anregungen wurde gefolgt.“